

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Bergedorf ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Bergedorf. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirks Bergedorf in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Die Bezirksvereinigung hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Die Kurzbezeichnung der Bezirksvereinigung Bergedorf ist „FREIE WÄHLER“. Der Namenszusatz „Bergedorf“ wird in der Kurzbezeichnung nicht geführt.
4. Der Zweck der Bezirksvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Bundesvereinigung und besteht insbesondere darin an den Wahlen zur Bezirksvertretung teilzunehmen. Die Bezirksvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg enthaltenen Grundwerte mit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 2) geregelt und gelten für die Bezirksvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 3) geregelt und gelten für die Bezirksvereinigung.
2. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 4) getroffen und gelten für die Bezirksvereinigung. Die Beitrag- und Finanzordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bezirksvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Bezirksvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 3 Gliederung und Struktur

1. Die Bezirksvereinigung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder in Hamburg-Bergedorf. Ihre Organe sind: der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Bezirksvereinigung untergliedert sich in Kreis- und Ortsvereinigungen. Ein Mitglied kann nur der Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Kreis- oder Ortsvereinigung bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstands.
3. Die Orts- und Kreisvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Gebietsbereiches. Umgliederungen sind verpflichtet bei der Rechenschaftslegung der Partei und der Aufstellung von Kandidaten zur Landtags- und Bundestagswahl mitzuwirken.

§ 4 Bezirksparteitag

1. Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ der Bezirksvereinigung. Der Bezirksparteitag entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet über Grundsatz- und Wahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Der Bezirksparteitag besteht aus den Mitgliedern der Bezirksvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich
2. Der Bezirksparteitag wird im Auftrag der/des Vorstands durch den Bezirksgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen der hamburgischen Bürgerschaft oder des Deutschen Bundestags kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Bezirksparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf dem Bezirksparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Bezirksparteitag beim Bezirksgeschäftsführer per E-Mail eingereicht werden.
3. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist ein erneuter Bezirksparteitag einzuberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Versammlungsleiter ist der Bezirksvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Niederschrift wird vom Bezirksgeschäftsführer erstellt. Ist er verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet auf dem Bezirksparteitag Anwendung. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Aufstellung findet die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ebenfalls Anwendung.
5. Der Bezirksparteitag bestimmt die Delegierten der Bezirksvereinigung für den Landesparteitag in Form von Delegiertenlisten mit Listennachfolge. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit des Bezirksvorstands gewählt.

§ 5 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - dem Bezirksvorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - dem Bezirksgeschäftsführer,
 - dem Bezirksschatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Bezirksparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Bezirksvereinigung beschließt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Bezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Der Bezirksparteitag

kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.

4. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Bezirksvereinigung, soweit nicht der Bezirksparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung der Partei aus. Der Bezirksvorstand vertritt die Bezirksvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Bezirksvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksgeschäftsführer sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Bezirksschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Bezirksschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei vom Bezirksparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Bezirksvorstands bestellt.
6. Präsenzsitzungen des Bezirksvorstands werden im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Bezirksgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Bezirksvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
7. Telefonische Sitzungen des Bezirksvorstands werden im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Bezirksgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der eingewählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Mitglieder des Bezirksvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederung der Bezirksvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Bezirksschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Die vom Bezirksvorstands verfüigten Ordnungsmaßnahmen müssen vom auf die Maßnahme folgenden Bezirksparteitag bestätigt werden. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Bezirksvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Gesamtpartei betroffen sind. Der auf die Maßnahme folgende Bezirksparteitag muss diese bestätigen.
2. Der Bezirksvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der auf die Auflösung folgende Bezirksparteitag muss diese bestätigen.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 7) geregelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zum Bezirksparteitag zugeschickt werden.
2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Bezirksvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Bezirksvereinigung fällt nach Auflösung der Landesvereinigung zu.
3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Landessatzung/Bundessatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Bundesvereinigung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am in Kraft.
5. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Hamburg-Bergedorf, den _____

Im Original gezeichnet von:

Bezirksvorsitzender stellv. Bezirksvorsitzender stellv. Bezirksvorsitzender

Bezirksschatzmeister

Bezirksgeschäftsführer